

ABGRENZUNG FREIHEITSBESCHRÄNKUNG VON -

FREIHEITSBESCHRKG. → fachl. legitimes Handeln → Fortbewegung erschwert

→ Handeln ist altersgerecht → richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich

Beispiele:

- Kind auf Zimmer schicken, soll sich Gedanken zum Regelverstoß machen
- Festhalten, um päd. Gespräch fortzuführen, welches das Kind beenden will



FREIHEITSENTZUG → Handeln fachl. illegitim → Fortbewegung verhindert
rechtlich zulässig im Rahmen der „Gefahrenabwehr“: auf akute Gefahrenlage wird geeignet und verhältnismäßig (geringst mögl. Kindesrechtseingriff) reagiert

→ Bei „freiheitsentziehenden Maßnahme“ beantragen Eltern/ Sorgeberechtigte eine richterliche Genehmigung. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ liegen vor:

- wenn Freiheit über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten entzogen wird
- oder über einen kürzeren Zeitraum aber regelmäßig

Beispiele:

- Kind ohne Begleitung im Zimmer wegschließen
- Abschließen der Gruppen- oder Haustür
- die Fortbewegung ist in anderer Weise verhindert (z.B. Fixieren am Boden)